



## SCHWULENRECHTE IN DIE VERFASSUNG

Verfassungsfragen sind immer auch Lebens- und Alltagsfragen. Wie verhält sich der Staat gegenüber sozialen Minderheiten? Wie werden Selbstbestimmung und freie Entfaltung von Menschen geschützt, die in ihrer Lebensweise von der Mehrheit abweichen? Diese Fragen sind für die individuelle Lebenssituation Schwuler von großer Bedeutung.

Das Grundgesetz bietet Schwulen keinen Rechtsschutz vor Diskriminierung. Bis 1969 war Homosexualität mit einem strafrechtlichen Totalverbot belegt. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unter Hinweis auf das im Grundgesetz verankerte „Sittengesetz“ abgelehnt. Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot in der Verfassung hat fortdauernde rechtliche Benachteiligung von Schwulen nicht verhindert.

Die Rechtlosigkeit schwuler Lebensgemeinschaften wird von konservativer Seite mit dem grundgesetzlich normierten besonderen Schutz der Ehe gerechtfertigt. Wesentliche Grundrechte, wie das der freien Meinungsäußerung, wurden von der Rechtsprechung für Schwule und ihre Organisationen eingeschränkt. So haben Kommunalbehörden mit richterlichen Segen noch in den 80er Jahren Informationsveranstaltungen schwuler Organisationen wegen davon angeblich ausgehender Jugendgefährdung verboten.

Verfassungsbestimmungen müssen die gesellschaftliche Entwicklung widerspiegeln. Bei Verabschiedung des Grundgesetzes galt Homosexualität noch als sittenwidrig. Erst in den letzten 20 Jahren haben Schwulen- und Lesbenbewegungen in Ost wie West einen schrittweisen Wertewandel bewirkt. Früher unerhörte Forderungen nach gesellschaftlicher und rechtlicher Gleichstellung sind heutzutage Bestandteil der politischen Tagesordnung. In der DDR waren Schwulen- und Lesbengruppen unter dem Dach der Kirche aktiver Teil der Bürgerrechtsopposition. Im Verfassungsentwurf des Runden Tisches wurden erstmals die Bürgerrechte auch von Homosexuellen ausdrücklich berücksichtigt. Diese Anregung sollte in die gesamtdeutsche Verfassung einfließen.

Bundes- und Länderverfassungen müssen Schwulen ohne Vorbehalt gleiche Rechte und Schutz garantieren. Derzeit werden in einigen Bundesländern neue Verfassungen beraten. Auf Bundesebene muß das Grundgesetz überarbeitet werden. Es darf dabei nicht bei einer rein formalen Verfassungsrevision bleiben. Die Gelegenheit muß genutzt werden, Freiheits- und Bürgerrechte präziser zu fassen. Es geht darum, den Grundrechtekatalog aufgrund der in den vergangenen 40 Jahren gemachten Erfahrungen zu aktualisieren und fortzuentwickeln. Eine moderne Verfassung muß klarstellen, daß niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.

## HOMOSEXUALITÄT VOR DEM VERFASSUNGSGERICHT

1957 entschied das Verfassungsgericht, daß die 1935 verschärfte Fassung des § 175 StGB nicht „in dem Maße nationalsozialistisch geprägtes Recht“ sei, daß ihm „in einem freiheitlich demokratischen Staat die Geltung versagt werden müsse.“ Karlsruhe urteilte: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz.“ § 175 StGB verstoße daher nicht gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit oder den Gleichheitsgrundsatz. Dabei konstatierte man mit kruden biologischen Argumenten die „Rechtmäßigkeit“ der Ungleichbehandlung von (strafbarer) männlicher und (straffreier) weiblicher Homosexualität. Daß Schwule dereinst so vermessend sein könnten, rechtliche Gleichstellung von Homo- mit Heterosexualität zu verlangen, kam den Sittengesetz-Apologeten in den roten Roben gar nicht erst in den Sinn. Der Europäische Gerichtshof hat ein Verbot einvernehmlicher Homosexualität zwischen Erwachsenen als Verstoß gegen die Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Das Grundgesetz schützt Homosexuelle also nicht einmal vor menschenrechtswidrigen Diskriminierungen.

### Literatur:

Freunde eines Schwulen Museums in Berlin e.V. (Hrsg.): Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Berlin, 1990. • Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder. Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung. Denkschrift und Verfassungsentwurf. Berlin, Köln, Leipzig, 1991. • Stümke, Hans-Georg: Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte. München, 1989.

### Impressum:

In Kooperation: buntstift e. V. und Schwulenverband in Deutschland (SVD) e.V., Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Str. 152, O-7030 Leipzig. Tel. 32 91 28, Bankverbindung: Postgiroamt Leipzig, Betriebsstelle Nürnberg BLZ 860 100 90, Kto. Nr. 147 258 - 905, Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Text: Volker Beck / Günter Dworek, Titelfoto: Frank Hoyer

## INFO-COUPON

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Bitte schickt mir weiteres Informationsmaterial zu.  
 Programm und  Satzung des SVD  andere allgemeine Infos

Mich interessieren besonders Materialien von Buntstift/SVD zu:

- Ehe  nichteheliche Lebensgemeinschaft  Verfassung

### AUFNAHMEANTRAG

- Ich möchte Mitglied im Schwulenverband in Deutschland (SVD) werden. Programm und Satzung des SVD erkenne ich an. Der monatliche Beitrag von \_\_\_\_\_ DM (Minimum 10,- DM) (Nichtverdiener auf Antrag die Hälfte)  
 soll viertel-/halb-/jährlich von meinem Girokonto abgebucht werden. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden und erlischt automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Kontonummer: \_\_\_\_\_

bei Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

- wird im voraus viertel-/halb-/jährlich auf das SVD-Konto (s. Impressum) überwiesen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

WIR WOLLEN, DASS SCHWULE  
IHR RECHT BEKOMMEN



SCHWULENRECHTE  
IN DIE VERFASSUNG!

in Kooperation mit

buntstift e.V.





## WAS WIR WOLLEN

Im Vergleich zu vielen anderen Staaten in Europa ist die Bundesrepublik ein schwulenpolitisches Entwicklungsland geblieben. Zwar hat sich in den letzten 20 Jahren die gesellschaftliche Situation Schwuler deutlich gewandelt. Freiräume wurden erkämpft, das Selbstbewußtsein ist merklich gewachsen. Von gleichen Bürgerrechten sind Schwule aber noch weit entfernt.

Die aktuelle Verfassungsdiskussion muß daher zur Ausweitung der individuellen Rechte, der Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten des einzelnen genutzt werden.

► **Verbot der Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Orientierung“**  
Der bisherige Gleichbehandlungsartikel konnte Schwulen in der Vergangenheit keinen ausreichenden Schutz vor Benachteiligung gewährleisten. Die Einfügung des Kriteriums der „sexuellen Orientierung“ soll Schwulen endlich garantieren, was für alle anderen BürgerInnen selbstverständlich ist: Gleiches Recht. Bislang von der Rechtsprechung noch ausdrücklich gebilligte Diskriminierungen würden unzulässig. Schwule hätten einen einklagbaren Anspruch auf Gleichberechtigung.

► **Präzisierung des Grundrechts auf Asyl**  
In manchen Staaten ist Homosexualität noch strafrechtlich verboten, z.B. in Rumänien. In Ländern islamischen Rechts drohen Schwulen oftmals lebensgefährdende Körperstrafen, mitunter sogar Todesstrafe. In vielen Ländern Lateinamerikas sind sie brutalen Übergriffen der Polizei oder paramilitärischer Einheiten ausgesetzt. Die deutsche Justiz hat verfolgten Schwulen zwar in Einzelfällen eine Asylberechtigung zugesprochen, eine generelle Anerkennung aber bislang verweigert. Das Grundrecht auf Asyl ist ein wichtiges Gut unserer Verfassung. Statt Einschränkung bedarf es einer Ausweitung der Asylgründe.

► **Das Sittengesetz ins Archiv der Verfassungsgeschichte entsorgen!**  
Nicht allein durch die „verfassungsmäßige Ordnung“ und die „Rechte anderer“ sieht das Grundgesetz die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt, sondern auch durch ein nicht näher definiertes „Sittengesetz“. Diese Gummiformulierung hat in der

Vergangenheit als Legitimation für die Kriminalisierung von Homosexualität im § 175 erhalten müssen. Inhaltlich bestimmt wurde das „Sittengesetz“ nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes durch die Auffassungen der „beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen“. Als Blankoscheck für Minderheitenunterdrückung hat das „Sittengesetz“ in einer demokratischen Verfassung nichts mehr zu suchen.

### ► Neufassung des Schutzes von Ehe, Familien und Lebensgemeinschaften

In der Frage des Zusammenlebens von Menschen hinken Grundgesetz und Familienrecht dem gesellschaftlichen Wandel längst hinterher. Unter Hinweis auf den „besonderen Schutz von Ehe und Familie“ werden nichteheliche Lebensgemeinschaften weiter diskriminiert, kinderlose Ehepaare steuerrechtlich privilegiert, Alleinerziehende benachteiligt und gleichgeschlechtliche Partnerschaften völlig rechtlos gehalten.

Der grundgesetzliche Schutz der Intimsphäre muß auf alle Lebensgemeinschaften ausgedehnt, die einseitige bevorzugte Förderung der Ehe abgebaut werden. Schwule Lebensgemeinschaften sollen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Lebensform haben wie heterosexuelle Paare. Auch andere Lebensformen, Singles, Alleinerziehende sowie alle übrigen Lebens- und Wohngemeinschaften, sollen vor Diskriminierung geschützt werden.

### ► Allgemeines Arbeitsrecht bei Kirchen

Die Kirchen beanspruchen einen Tendenzschutz, der es ihnen erlaubt, allen MitarbeiterInnen zu kündigen, die nicht nach deren Moralvorstellungen leben. Das trifft ledige Mütter, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Lesben und Schwule. Es ist untragbar, daß vom Staat geförderte Einrichtungen beispielsweise einen schwulen Krankenpfleger allein wegen seiner homosexuellen Lebensweise feuern können. Auch die Kirchen müssen endlich auf das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht verpflichtet werden.

## BUNDESREGIERUNG HÄLT AM RECHT AUF DISKRIMINIERUNG FEST.

Die Bundesregierung hält die Erfüllung schwulenpolitischer Verfassungsforderungen „nicht für geboten“, teilte das Innenministerium dem SVD im Juli 1991 in einer Stellungnahme mit.

Eine Ergänzung des Gleichbehandlungsartikels um das Kriterium der „sexuellen Orientierung“ sei nicht nötig, da das Grundgesetz bereits „vor willkürlicher Benachteiligung schützt“, erklärte man unverfroren und rechtfertigte im gleichen Atemzug den § 175, durch die „Notwendigkeit des besonderen Schutzes männlicher Minderjähriger vor homosexuellen Handlungen“. Daß im Justizministerium gerade ein Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 175 erarbeitet wurde, hatte sich damals offensichtlich im Innenministerium noch nicht herumgesprochen.

Im Klartext heißt das: Die Regierung will sich das Recht auf Diskriminierung von Homosexuellen vorbehalten, sich eine staatliche Option der Unterdrückung reservieren.

Auch Gleichberechtigung homosexueller Lebensgemeinschaften lehnt man ab: „Die Bundesregierung hält (...) an dem besonderen Schutz der Ehe und der Familie, wie in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz gewährt, fest. Sie ist nicht der Auffassung, der besondere staatliche Schutz von Ehe und Familie beinhalte eine Diskriminierung homosexueller Partnerschaften. Die geforderte Gleichstellung (...) würde im Ergebnis auf den Verzicht hinauslaufen, Ehe und Familie unter besonderen Schutz des Staates zu stellen.“

In das gleiche Horn stößt der Vorsitzende der neuen Verfassungskommission Rupert Scholz. Von Bonn aus hat er der CDU im Potsdamer Landtag verordnet, gegen die Gleichstellungsabsicht im Verfassungsentwurf der dortigen Ampelkoalition zu opponieren. Begründung: Deren Vorlage sei, soweit sie auch die „sexuelle Orientierung“ nennt, mit Artikel 3 GG nicht vereinbar. Es sei äußerst fraglich, ob die sog. „sexuellen Orientierungen“ überhaupt Gegenstand einer Verfassungsgarantie sein sollten. „Wenn überhaupt, so genügt hier das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit.“

Für die CSU ist der Fall eh klar: Bereits 1987 hatte der bayerische Kultusminister Zehetmair unmißverständlich erklärt, für ihn sind homosexuelle Verbindungen „eine Lebensform, die gegen das Grundgesetz verstößt“.

Art. 3 Abs. 3  
[Gleichheit vor dem Gesetz]  
Grundgesetz: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

► SVD-Vorschlag: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 2 Abs. 1  
[Allgemeines Persönlichkeitsrecht]  
Grundgesetz: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

► SVD-Vorschlag: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

Art. 6 [Ehe, Familie nichteheliche Lebensgemeinschaft]  
Grundgesetz: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

► SVD-Vorschlag (Familie) Die Familie, das Zusammenleben von Menschen mit Kindern, pflege- oder anderweitig hilfsbedürftigen Menschen, steht unter dem besonderen Schutz und der Förderung des Staates.

(Ehe, Lebensgemeinschaften) Der Staat schützt die eheliche Lebensgemeinschaft. Gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind gleichberechtigt. (Lebensformen) Alle freigewählten Lebensformen haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

Art 16 Abs. 2 [Asylrecht]  
Grundgesetz: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

► SVD-Vorschlag: Politisch Verfolgte insbesondere auch Menschen, die aus ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen, wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen sozialen Gruppe verfolgt werden, genießen Asylrecht.

Art. 140  
[Recht der Religionsgesellschaften]  
Grundgesetz: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

► SVD-Vorschlag: (1) Die Freiheit der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der Verfassung und des für alle geltenden Gesetzes. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kirchen und Religionsgesellschaften gilt das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht. (2) Kirche und Staat sind getrennt.

## VERFASSUNGSFORDERUNGEN